

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0182-I.2/2016

SB: Ges. Lauritsch/Ges. Gehr/Dr. Ehlotzky

zu GZ. BMF-040300/0004-III/6/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.atAn: **BMF** - e-Recht@bmf.gv.atcc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG u.a.;**
Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden und den internationalen Standards der FATF entsprochen werden um gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Gemäß § 40 des Entwurfes für ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) hat die FMA über wirksame Mechanismen zu verfügen, die u.a.

- einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Verpflichteten, die Verstöße innerhalb der Verpflichteten melden (Hinweisgeber) und
- einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, wie diese Mechanismen ausgestaltet werden sollen und wie daher § 61 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden soll.

In diesem Zusammenhang darf auf [Resolution 1729 \(2010\)](#) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie vor allem Empfehlung [CM/Rec \(2014\)7](#) des Ministerkomitees vom 30. April 2014 über den Schutz von Whistleblowern, welche Ratschläge zur Ausgestaltung eines wirksamen Mechanismus zum Schutz in Hinweisgebern enthält, hingewiesen werden.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 2, Artikel 1:

- „1. die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, umgesetzt und“

Diese Zitierweise ist auch an folgenden Stellen anzupassen:

- Seite 38, Z 13
- Seite 39, Z 6
- Seite 50, Z 3
- Seite 52, Z 21

- Seite 38, Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, Z 1: Sollte die Richtlinie nicht bereits an früherer Stelle vollständig zitiert werden, ist sie in § 10 Abs. 1 Z 3 vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.
 - ✚ Dies gilt auch für Seite 45, zu § 31c Abs. 2 Z 3 des Glücksspielgesetzes.
 - ✚ Dies gilt auch für Seite 50, zu § 11b Abs. 1 Z 5 des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

- Unter 2. ist das Amtsblatt ohne Beistrich vor der Seitenangabe zu zitieren, sodass es heißt: „ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 1“. Ebenso ist dies auf S 27, § 44 Abs. 3 Z 6 anzupassen.

Die Kurzzitierweise der Verordnung hat anschließend im gesamten Dokument durchwegs ohne „Nr.“ zu erfolgen, sodass es heißt: „Verordnung (EU) 2015/847“ (siehe Seite 25, § 40).

Seite 5, § 2, Z 11, ebenso auf Seite 26:

- Die Richtlinie ist bei erster Nennung im Dokument vollständig zu zitieren als:
„Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 369 vom 24.12.2014 S. 79.“

Seite 5, § 2, Z 20:

- Die drei in Z 20 zitierten Verordnungen sind bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Ebenso ist die Zitierweise auf S 27, § 44 Abs. 3 Z 2, 3 und 4 anzupassen (insb. Streichung von „der Kommission“).

Seite 17, § 23 Abs. 7:

- Die zwei zitierten Richtlinien sind bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 19, § 25 Abs. 4:

- Die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 20, § 28 Abs. 4:

- Die Richtlinie 2004/39/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 23, § 35 Abs. 3:

- Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Ebenso ist die Zitierweise auf S 27, § 44 Abs. 3 Z 5, anzupassen. Auch auf Seite 35, § 4a Abs. 7, ist die Verordnung vollständig zu zitieren, sollte sie im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken nicht bereits an früherer Stelle vollständig zitiert werden.

Seite 27, § 46 Abs. 3 Z 1:

- Die Richtlinie 2005/60/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 31, Z 11:

Sollte die Richtlinie 2013/36/EU im Bankwesengesetz nicht bereits an früherer Stelle vollständig zitiert werden, ist sie in § 15 Abs. 5 vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 35, § 4a Abs. 1:

- Sollte die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken nicht bereits an früherer Stelle vollständig zitiert werden, ist sie in § 4a Abs. 1 vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 37, Z 1 und 2; ebenso Seite 38, Z 14:

- Vor der Seitenangabe des Amtsblattes ist der Beistrich zu entfernen.

Seite 37, Z 6:

- Sollte die Verordnung (EU) 2015/847 im E-Geldgesetz nicht bereits an früherer Stelle vollständig zitiert werden, ist sie in § 14 Abs. 3 vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Die beschriebenen Grundsätze sind auch auf die **Erläuterungen** und das **Vorblatt** anzuwenden.

- So sind insbesondere im Vorblatt, auf Seite 1, Problemanalyse, die Richtlinie (EU) 2015/849 und die Verordnung (EU) 2015/847 bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Nachfolgend sind beide Rechtsakte durchwegs kurz zu zitieren, so auf Seite 2 f, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
- In den Erläuterungen ist auf den Seiten 1 und 5 die Langzitierweise zu verwenden, anschließend die Kurzzitierweise.

Generell wird empfohlen, die Langzitierweise der in den Schlussbestimmungen des FM-GwG aufgelisteten Sekundärrechtsakte durchwegs noch einmal zu überprüfen.

Wien, am 27. September 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)